



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierundzwanzigste Tagung
Genf, 10. bis 13. April 1989

BERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt vom 10. bis 13. April 1989 seine vierundzwanzigste Tagung ab. Die Teilnehmerliste ist der Anlage I zu diesem Bericht zu entnehmen.

2. Frau C. Holtz (Schweden), die Vorsitzende des Ausschusses, eröffnete die Tagung und hiess die Teilnehmer willkommen. Die Vorsitzende hiess insbesondere Frau K.H. Adams aus Australien, dem Staat, der am 1. März 1989 Mitglied des Verbands wurde, sowie die Delegationen von Bulgarien, Oesterreich, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und der Europäischen Patentorganisation (EPO) willkommen, die zum ersten Mal an einer Tagung des Ausschusses teilnahmen.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die in Dokument CAJ/XXIV/1 wiedergegebene Tagesordnung, vorbehaltlich des Zusatzes eines Punktes "Annahme des Berichts der dreiundzwanzigsten Tagung des Ausschusses", an.

Annahme des Berichts der dreiundzwanzigsten Tagung des Ausschusses

4. Der Ausschuss nahm den Bericht über seine dreiundzwanzigste Tagung, der in Dokument CAJ/XXIII/7 Prov. wiedergegeben ist, unter dem Vorbehalt einiger inhaltlicher Aenderungen in den folgenden Absätzen an: Absatz 14 (schriftlicher Abänderungsantrag der Delegation von Neuseeland), Absatz 49 im englischen Text und Absatz 57 (vom Verbandsbüro vorgeschlagene Korrekturen), Absatz 76 (während der Sitzung von der Delegation Dänemarks vorgeschlagene Aenderung), Absätze 110 und 119 (während der Sitzung von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Aenderungen).

Entwicklung der Lage auf dem Gebiet des SortenschutzesBerichte der Delegationen der Verbandsstaaten

5. Mehrere Delegationen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gaben zu erkennen, dass sie durch einen Vorschlagsentwurf¹ der Kommission über eine Verordnung des Rates (der EG) über das gemeinschaftliche Züchterrecht und durch den Entwurf der Kommission über eine Richtlinie des Rates (der EG) über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen sowie durch das Verhältnis zwischen dem Sortenschutz und dem aufgrund der Biotechnologie beantragte Patentschutz für lebende Materie sehr beschäftigt seien.

6. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland teilte mit, dass ihre Regierung demnächst einen Gesetzentwurf für die Bekämpfung der Produktpiraterie annehmen werde, der dem Parlament vorgelegt werden solle. Dieser Entwurf beschränke sich nicht auf Erzeugnisse, die durch ein Warenzeichen, ein Gebrauchsmuster oder das Urheberrecht abgedeckt seien, sondern sei auch im Bereich des Patents und des Sortenschutzes wirksam. Mit diesem Entwurf solle die Wirksamkeit der Schutzrechte verstärkt werden, und zwar insbesondere durch eine Verlängerung der Freiheitsstrafe von einem auf fünf Jahre im Falle von Rechtsverletzungen und die Einführung einer Auskunftspflicht über den Ursprung der Erzeugnisse, eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Zerstörung der verletzenden Erzeugnisse sowie der Beschlagnahme derartiger Erzeugnisse an der Grenze.

7. Die Delegation Australiens teilte mit, dass der Schutz ab 1. Januar 1989 auf rund 100 Arten erstreckt worden sei, und erinnerte daran, dass Australien ab 1. März 1989 Mitglied der UPOV sei. Die australischen Behörden prüften aufmerksam die Frage des Verhältnisses zwischen dem Patent- und dem Sortenschutz und hegten die Absicht, im Laufe des Jahres ein Seminar zu organisieren.

8. Die Delegation Belgiens berichtete, dass die Liste der geschützten Taxa demnächst erweitert werde; Kontakte würden mit den Behörden der anderen Verbandsstaaten aufgenommen, um zweiseitige Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu schliessen. Ferner verstärkte man die Kontakte mit dem Patentamt.

9. Die Delegation Dänemarks erklärte, dass der Schutz auf Glockenblume und Waldrebe erweitert worden sei; deren Prüfung sei dem Vereinigten Königreich anvertraut worden. Die mit Schweden abgeschlossene zweiseitige Vereinbarung sei auf sieben Taxa erweitert worden, die alle in Dänemark geprüft würden.

10. Die Delegation Spaniens erwähnte, dass der Schutz auf Erdbeere erweitert worden sei.

11. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika teilte mit, dass das Landwirtschaftsministerium zu dem Schluss gelangt sei, dass es für die Verabschiedung einer Verordnung über "Nachbausaatgut" nicht zuständig sei. Im übrigen würden die Gebühren nach dem Sortenschutzgesetz mit Wirkung vom 20. April 1989 erhöht werden.

12. Die Delegation Israels erklärte, dass der Schutz auf fünf Zierpflanzen erweitert worden sei und dass der Sortenschutzrat eine weitere Erstreckung auf drei Gewürzpflanzen beschlossen habe.

13. Die Delegation Japans gab bekannt, dass im November 1988 der Schutz auf zehn Taxa erweitert worden sei und sich somit auf insgesamt 430 Taxa belaufe.

¹ Von den zuständigen Stellen der Kommission ausgearbeitet.

14. Die Delegation der Niederlande teilte mit, dass im Februar 1989 die dritte Schutzerweiterung in drei Jahren stattgefunden habe und dass die vierte Erweiterung noch im Verlaufe dieses Jahres vorgenommen werden solle. Die Möglichkeit einer Erstreckung auf das gesamte Pflanzenreich werde sorgfältig geprüft; das gleiche gelte für die Frage des Verhältnisses zwischen dem Sortenschutz und dem Erfindungspatent.

15. Die Delegation des Vereinigten Königreichs stellte fest, dass die seit langem beabsichtigte Schutzerweiterung nunmehr unmittelbar bevorstehe. Die Gebühren seien ab 1. April 1989 um rund 4,7 % erhöht worden. Der Bewertungsbericht der Prüfungssysteme für Sorten und Saatgut liege den Landwirtschaftsministern zur Zeit noch vor. Wie auch in anderen Staaten seien eingehende Diskussionen mit dem Patentamt und den interessierten Kreisen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Sortenschutz und dem Erfindungspatent im Gange. Eine neue Konferenz zu dieser Frage werde vom 20. bis 22. September dieses Jahres vom Queen Mary College der Universität London in Cambridge organisiert.

16. Die Delegation der Schweiz teilte mit, dass man sich mit dem Entwurf einer Aenderung des Sortenschutzgesetzes befasse, um den Schutz auf die Vermehrung von Obstpflanzen durch einen Erzeuger für dessen Eigenbedarf zu erweitern. Allerdings sei nicht sicher, ob dieser Entwurf verwirklicht werden könne, weil die betroffenen Produzenten Einwände erhoben hätten.

17. Ein Gesetzentwurf zur Aenderung des Patentgesetzes müsste noch den zuständigen Parlamentsausschüssen vor Ende dieses Jahres vorgelegt werden. Diese Aenderung bezwecke die Ausdehnung des Patents auf die biologisch vermehrbare Materie und die durch Vermehrung dieser Materie gewonnenen Erzeugnisse. In der Begründung werde unter anderem ein staupenresistentes Hundepärchen und gentechnologisch verändertes Weizensaatgut herangezogen. Für die Wirkungen des Patents solle der Wille des Patentinhabers bei der Festsetzung der Zweckbestimmung der Materie und ihrer Folgeerzeugnisse sein. Einige politische Parteien hätten ihre Bedenken geäußert, und zwar mit der Begründung, dass sich die Landesregierung vorerst mit den moralischen und ethischen Aspekten der Bio- und Gentechnologie auseinandersetzen müsse. Wie die Diskussionen im Parlament verlaufen würden, sei zur Zeit schwer zu sagen.

18. Für Pflanzensorten sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen würden zur Zeit keine Patente erteilt. In Sortenschutzkreisen befürchte man indes, dass das Sortenschutzgesetz mit der Zeit durch die Praxis im Patentbereich unterlaufen werden könne. So sei vor kurzem ein Patent über das Verfahren zur Herstellung einer neuen Kamillensorte mit der Bezeichnung 'Manzana' erteilt worden. Die zuvor erwähnten Kreise seien der Auffassung, dass sich die Ansprüche auf eine Sorte erstreckten, obwohl nur von Kamille oder von Kamillenvermehrungsgut die Rede sei. Im übrigen scheine ihnen das Verfahren auch nicht besonders neu zu sein. Deshalb möchte die Delegation der Schweiz erfahren, ob andere Delegationen mit derartigen Patenten konfrontiert worden seien.

19. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland antwortete darauf, dass ein ähnliches Patent in ihrem Land zuvor für den gleichen Gegenstand erteilt worden sei. Das Patent betreffe im wesentlichen die Tetraploidisierung, beispielsweise mit Hilfe von Colchicin, eines Ausgangsmaterials mit hohem Inhalt an ätherischen Ölen, und von diesem Verfahren seien eine Reihe von Unteransprüchen abgeleitet worden. Dieses Patent habe seinerseits auf die Sorte selbst erteilt werden können, weil es im Patentgesetz eine Bestimmung gebe, nach der solche Pflanzensorten patentierbar seien, die nicht dem Sortenschutz unterlägen. Die Kamille sei damals im Sinne des Sortenschutzgesetzes nicht schutzfähig gewesen. Das Patentamt habe vor kurzem in einem Gespräch bestätigt, dass das Patent

sicherlich für die Sorte als solche und möglicherweise für die Verwendung des Vermehrungsmaterials der Sorte heute nicht mehr erteilt werden könnte.

20. Betreffend die Patentierbarkeit der Erfindung sei nach Einschätzung der Fachleute des Bundessortenamts kein Element der Erfindung an und für sich neu. Gleichwohl tauche die Frage auf, ob die Kombination bekannter Produkte und bekannter Verfahren in einer bisher noch nicht veröffentlichten Weise ein Patent rechtfertige. In dieser Hinsicht habe ein Konkurrenzunternehmen das Patent angefochten, und das Einspruchsverfahren sei vor kurzem eingeleitet worden.

21. Die Vorsitzende erklärte, dass sich eine kürzliche Entscheidung der technischen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts (vom 10. November 1988) auf eine ähnliche Sache beziehe. In dieser Entscheidung sei festgehalten, dass eine Kombination von im wesentlichen biologischen Verfahren eine technische Eigenschaft erlangen könne und somit nicht mehr unter die Ausschliessungsbestimmung von Artikel 53 Buchstabe b des Europäischen Patentübereinkommens falle. Aufgrund dieser Entscheidung sei der Patentantrag - der sich auf ein "Verfahren für die schnelle Entwicklung von Hybridpflanzen und die gewerbmässige Erzeugung von Hybridsaatgut" beziehe - an das EPA zurückverwiesen worden, damit dieses seine Ermittlungen abschliesse. Es müsse nunmehr abgewartet werden, ob dieses ein Verfahren über die Voraussetzungen der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit einleiten werde.

Berichte der Delegationen der Nichtverbandsstaaten

22. Die Delegation Argentiniens hob hervor, dass ihr Land den Tätigkeiten der UPOV im allgemeinen und den Arbeiten des Ausschusses im besonderen Interesse und Bedeutung beimesse.

23. Argentinien sei sich der Möglichkeiten bewusst, die sie hinsichtlich der Erzeugung von Saatgut von Arten für das gemässigte Klima in der südlichen Halbkugel zu bieten habe. So habe es eine Werbekampagne bei Unternehmen des Saatgutwesens eingeleitet, um diese mit den Rechten bekanntzumachen, die das Gesetz für das Saatgutwesen und phytogenetische Schöpfungen biete. Die Auslegung gewisser Bestimmungen dieses Gesetzes sei präzisiert worden. So habe man insbesondere eine automatische Gegenseitigkeit mit allen Ländern eingeführt, die Pflanzenzüchtungen schützten, wozu auch die Verbandsstaaten der UPOV gehörten.

24. Die ersten zehn Jahre der Anwendung dieses seit 1978 in Kraft befindlichen Gesetzes seien allgemein befriedigend gewesen. Gleichwohl habe die Regierung Argentiniens ein Revisions- und Vervollkommungsverfahren des Systems eingeleitet. Zu diesem Zwecke habe man die Zusammenarbeit mit anderen Ländern, insbesondere Frankreich, und der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch genommen, um ein Programm der Hilfeleistung für die Verbesserung der Zertifizierungs- und Sortenschutzsysteme aufzubauen. Die erste Etappe - eine allgemeine Analyse der bestehenden Gesetzgebung zum Zwecke der Ausarbeitung einer neuen unter Mitwirkung der interessierten Kreise - sei im Gange. Sie habe bereits zu Änderungen der bestehenden Regelungen geführt. So sei die Schutzdauer mit Artikel 8 des Übereinkommens in Einklang gebracht worden und betrage nun 20 Jahre für Reben und Bäume und 15 für die anderen Pflanzen.

25. Die Delegation Oesterreichs teilte mit, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft und Forsten in Zusammenarbeit mit dem Patentamt eine Gesetzesvorlage für den Sortenschutz ausgearbeitet habe. Diese werde demnächst von der Regierung dem Parlament zugeleitet werden, und zwar innerhalb einer bis zum 8. Mai festgelegten Frist. Das Parlament werde voraussichtlich die Vorlage im Juli prüfen. Daraufhin dürfte der Beitritt zur UPOV sobald wie möglich erfolgen.

26. Der Schutz werde sich anfangs auf 13 Taxa erstrecken. Desungeachtet würden alle im Zuchtbuch eingetragenen Sorten als Uebergangsmassnahme gleichfalls in das Sortenschutzregister eingetragen werden.

27. Die Delegation Bulgariens dankte dem Verbandsbüro für die Einladung zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses. Sie teilte mit, dass ein Ausschuss aufgestellt worden sei, um die Frage des Beitritts zur UPOV zu prüfen. Die Entscheidung dürfte im Laufe des nächsten Jahres getroffen werden. Die Delegation erwarte, dass diese Entscheidung positiv ausfalle.

28. Die Delegation Finnlands erklärte, dass das Landwirtschaftsministerium die Aufstellung eines Ausschusses beschlossen habe, der sich mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage für den Sortenschutz zu befassen haben werde, sobald die praktischen Probleme geregelt worden seien.

29. Die Delegation Norwegens berichtete, dass ein von der Regierung aufgestellter und zur Prüfung von Patenten und anderen Schutzformen für biotechnologische Erfindungen beauftragter Ausschuss empfohlen habe, dass Norwegen der UPOV beitrete. Die Vorbereitungen zum Zwecke des Beitritts hätten begonnen.

Berichte der Vertreter der Organisationen

30. Die Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) teilte mit, dass bis zum November die Anhörung der Mitgliedstaaten und der Berufsverbände über einen Vorschlagsentwurf der zuständigen Stellen der Kommission über eine Verordnung des Rates (der EG) über das gemeinschaftliche Züchterrecht abgeschlossen werden solle und dass man hoffe, dass der Entwurf dem Rat noch vor Ende dieses Jahres vorgelegt werden könne. Betreffend den Vorschlag der Kommission über eine Richtlinie des Rates (der EG) über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen, der dem Rat bereits vorliege, sei nicht leicht vorauszusagen, wann die Diskussionen abgeschlossen würden. So seien in den Mitgliedstaaten, wie schon von mehreren Delegationen erwähnt, eingehende Ueberlegungen darüber im Gange, ob und inwieweit es angebracht sei, den Patentschutz auszuweiten. Bislang sei noch kein Konsens über diese Frage erreicht worden, aber man hoffe, dass bald Fortschritte gemacht würden.

31. Die Delegation der Europäischen Patentorganisation (EPO) erklärte, dass die EPO sich der Bedeutung der Beziehungen zwischen der UPOV und der EPO für die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der beiden Systeme bewusst sei. Aus diesem Grunde sei das Verbandsbüro im September 1988 eingeladen worden, an den Arbeiten einer ad hoc Gruppe über die Harmonisierung der Patentgesetzgebungen teilzunehmen. Die EPO begrüsse, an den Arbeiten des Ausschusses im Hinblick auf die Auswirkungen teilnehmen zu können, die die Revision des Uebereinkommens - und insbesondere die Entscheidungen über die Definition des Begriffs der Sorte - auf Artikel 53 Buchstabe b des europäischen Patentübereinkommens und folglich auf den Schutzzumfang im Rahmen des EPÜs haben könne.

32. Die Delegation der EPO rief in Erinnerung, dass die technische Beschwerdekammer 3.3.1 in ihrer Entscheidung T 49/83 betreffend "Vermehrungsgut / CIBA-GEIGY" 1983 unmissverständlich festgestellt habe, dass das EPA nicht schütze, was im Rahmen des Sortenschutzes schutzfähig sei. Das EPA habe soeben ein Patent mit rund zwanzig Ansprüchen auf einen ADN-Vektor, ein Einschleusungsverfahren dieses Vektors in Pflanzenzellen sowie auf transformierte Zellen und Pflanzen erteilt. Das Amt sei der Auffassung gewesen, dass diese letzteren Ansprüche Sorten nicht beträfen. Die Einspruchsfrist betrage von der Veröffentlichung der Patenterteilung an neun Monate. Die technische Beschwerdekammer 3.3.2 habe die Frage von im wesentlichen biologischen Verfahren (siehe Absatz 21) zu prüfen gehabt. Sie habe ihre Entscheidung am 10. November 1988 getroffen.

33. Die Delegation der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) gab ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen zu können. Die WIPO prüfe seit vier Jahren die Frage des Schutzes des geistigen Eigentums für alle Kategorien biotechnologischer Erfindungen. Sie sei über die Tatsache unterrichtet worden, dass die Ausschliessung von Pflanzensorten und von im wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Sorten Investitionen in diesem Bereich bremsen könne. Sie habe folglich geprüft, ob diese Ausschliessung noch immer gerechtfertigt sei, und zwar insbesondere im Lichte der historischen Entwicklung und der Entwicklung im Rahmen der UPOV. Hierbei habe sie die von den Verbandsstaaten der UPOV und vom Verbandsbüro erteilten Auskünfte berücksichtigt. Diese letztere Entwicklung scheine nicht auszureichen, um zu einer ausgewogenen Lösung zu gelangen.

34. Demgegenüber benötige die WIPO jedoch noch weitere Informationen über das System der UPOV und beabsichtige, alles, was im Rahmen der UPOV vor sich gehe - einschliesslich der Revision des Uebereinkommens - zu berücksichtigen. Das Internationale Büro der WIPO und das Verbandsbüro hätten den Auftrag erhalten, gemeinsam ein Dokument über das Verhältnis zwischen dem Patent- und dem Sortenschutz auszuarbeiten. Dokument CAJ/XXIV/4 sei eine erste Etappe in dieser Richtung, sei aber noch nicht die gewünschte gemeinsame Studie.

Revision des Uebereinkommens

Allgemeine Anmerkungen

35. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XXIV/2 (nachfolgend als "Basisdokument" bezeichnet).

36. Der Ausschuss nahm Dokument CAJ/XXIV/5 zur Kenntnis.

37. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erklärte, dass nach ihrer Auffassung die Erörterungen bezweckten, das Dokument vorzubereiten, das der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen (nachfolgend als "nächstes Dokument" bezeichnet) vorgelegt werden solle, und dass sie die Absicht habe, an der Debatte in diesem Sinne - und nur in diesem Sinne - teilzunehmen.

38. Die Delegation Dänemarks erinnerte daran, dass in ihrem Lande die Frage des Gleichgewichts zwischen den Rechten und Pflichten der Züchter, bzw. der Verwender, noch immer geprüft werde und dass die endgültige Stellungnahme ihres Landes weitgehend vom endgültigen Gleichgewicht des revidierten Uebereinkommenstextes abhänge.

Artikel 1

39. Redaktion.- Auf Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland einigte man sich darauf, die Reihenfolge der beiden ersten Absätze umzustellen, was gleichfalls eine Vereinfachung des Wortlauts ermögliche, und Absatz 3 in Artikel 15 in Form eines neuen Absatzes 2 zu übernehmen.

40. Die vorgenannte Delegation rief im übrigen ihren Vorschlag in Erinnerung, mit dem das Wort "Recht" präzisiert werden solle (siehe Absatz 26 von Dokument CAJ/XXIII/7). In dieser Hinsicht wurden die Ausdrücke "Schutzrecht" und "Recht des geistigen Eigentums" als kaum geeignet beurteilt. Die Frage bleibt weiterhin offen.

41. "Verbot des Doppelschutzes".- Der Ausschuss konnte nicht zu einer Schlussfolgerung über die Frage gelangen, ob einerseits ein Verbot der Kumulation der beiden Schutzformen (Patent und Sortenschutz) oder der Wahl zwischen den beiden Schutzformen für eine Sorte vorgesehen werden müsse und ob andererseits eine Bestimmung in diesem Sinne in das Uebereinkommen aufgenommen werden müsse. Nach einem langen Gedankenaustausch wurde beschlossen, dass das nächste Dokument den folgenden Satz in Artikel 1 Absatz 2 (neu) enthalten solle:

"Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 37 schliesst das gemäss diesem Uebereinkommen gewährte Recht jegliche andere Schutzform für Pflanzensorten als solche aus."

Dieser Satz werde in eckigen Klammern erscheinen, um zum Ausdruck zu bringen, dass er zwar überwiegend einem mehrheitlichen Wunsche entspreche, aber dennoch Einwände hervorrufe. Betreffend die Worte "als solche" wurde erläutert, dass mit ihnen klargestellt werden solle, dass alle anderen Schutzformen für Material, das nicht Sorten entspreche, zur Verfügung stünden.

42. Die folgenden Argumente wurden zugunsten der Ausschliesslichkeit des sich auf das UPOV-Uebereinkommen stützenden Systems für den Schutz von Pflanzensorten vorgebracht:

i) Es solle grundsätzlich nur ein einziges Schutzsystem geben. Aus praktischer Sicht sei es die Aufgabe des Gesetzgebers, ein System vorzusehen, das für die Mehrheit der interessierten Kreise (Züchter und Verwender) einfach und verständlich sei. Ein sich auf zwei Schutzformen stützendes System würde schwierige rechtliche Probleme, wie zum Beispiel hinsichtlich der Hierarchie der beiden betreffenden Rechte, mit sich bringen.

ii) Wären die zur Zeit durch das UPOV-Uebereinkommen gestellten Probleme gelöst, d. h. würde der Schutz allen Sorten erteilt und wären seine Wirkungen so ausgedehnt wie dies in Artikel 5 vorgeschlagen sei, so wäre ein auf zwei Schutzformen beruhendes System - wovon eines nur für Sorten zur Verfügung stünde, deren Züchtungsgeschichte besonderen Kriterien entsprächen - nicht mehr gerechtfertigt. Dieses Argument würde allerdings den UPOV-Behörden die Verpflichtung auferlegen, ihr System entsprechend zu gestalten und es an die Bedürfnisse der Züchter und der Gentechniker anzupassen.

iii) Es werde die Auffassung vertreten, dass der gegenwärtige Artikel 2 ein "Verbot des Doppelschutzes" vorsehe. Andere meinten, dass dies nicht der Fall sei, dass dieses Verbot aber aus der Sachlage entstanden sei. Wiederum andere beanstandeten seine Existenz im UPOV-Uebereinkommen, wogegen dieses Verbot in zahlreichen Patentübereinkommen und -gesetzen enthalten sei. Infolgedessen sollte die Festschreibung dieses Verbots im UPOV-Uebereinkommen keinerlei Nachteil verursachen und kein Problem aufwerfen.

iv) Nur wenige Sorten würden die Bedingungen der Patentierbarkeit erfüllen und ihr Patentschutz stelle auf mehreren Ebenen rechtliche Probleme. So seien beispielsweise in Australien rund 30 Patentanträge innerhalb von fünf Jahren eingereicht worden, nachdem das Patentamt die Rechtsprechung im Sinne der Patentfähigkeit von Sorten ausgelegt habe, wogegen 55 Anträge auf Sortenschutz im Laufe des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt worden seien.

v) Die derzeitige Tendenz spreche zugunsten der Harmonisierung. Auf dem Gebiet des Sortenschutzes sei diese weitgehend durch den internationalen Charakter der pflanzenzüchterischen Tätigkeiten, einschliesslich der Gentechnologie, gerechtfertigt.

vi) Die parallele Anwendung des Patentsystems auf Sorten würde bei der Verwaltung beider Systeme ernsthafte Probleme stellen, und zwar insbesondere für das Sortenschutzsystem. In diesem Zusammenhang sei auf die Argumente verwiesen, die Absatz 30 des Dokuments CAJ/XXIII/7 zu entnehmen seien.

vii) Bereits wenn es für sich allein genommen werde, verursache das Patent Unsicherheiten, und dies nicht nur für seinen Inhaber (beispielsweise bezüglich der Tragweite seiner Rechte, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erschöpfung), sondern auch für seine Konkurrenten (beispielsweise betreffend des Zugangs zur genetischen Variabilität) sowie für die Benutzer (vor allem, was die Tragweite ihrer Rechte und die Identität der Person betreffe, die Anspruch auf eine Vergütung habe).

viii) Argumente des allgemeinen Gleichgewichts in den landwirtschaftlichen Berufskreisen sprächen gegen ein System, das sich auf zwei Schutzformen stütze. Pflanzensorten gehörten zum Gebiet der Landwirtschaftspolitik.

ix) Die Züchter in einigen Ländern sprächen sich für die Ausschliesslichkeit des Sortenschutzsystems aus, das sich auf das UPOV-Uebereinkommen stütze.

43. Die folgenden Argumente wurden zugunsten der gleichzeitigen Anwendbarkeit der beiden Schutzformen auf Pflanzensorten vorgebracht:

i) Die Einführung einer Anwendungseinschränkung für ein Schutzsystem (in diesem Falle des Patents) sei eine Frage der nationalen Souveränität. Jeder Staat könne eine derartige Einschränkung vorsehen, sollte jedoch nicht dazu verpflichtet sein.

ii) Das Patent und der Sortenschutz beruhten auf gemeinsamen Prinzipien und teilten das gleiche Ziel des öffentlichen Interesses: eine angemessene Vergütung für Neuerungen und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Sie müssten infolgedessen harmonisch nebeneinander bestehen. Das "Verbot des Doppelschutzes", das einem Modell der Vorherrschaft des einen über das andere System entspreche, stelle Anwendungsprobleme im Rahmen der Rechtsprechung. Im übrigen würde das Verbot nicht dem Harmonisierungswunsch für Gesetzgebungen auf internationaler Ebene entsprechen, da Patente in gewissen Staaten zur Verfügung stünden. Schliesslich würde das Verbot ein starres Prinzip herbeiführen, das die zukünftige Entwicklung, die bestehenden Rechte und die Besonderheiten eines jeden Falles nicht berücksichtigen würde.

iii) Grundsätzlich sollte eine Person die Möglichkeit haben, eine der beiden Schutzformen zu wählen, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen könne. Die Aufhebung einer derartigen Möglichkeit könnte den Interessen dieser Person zuwiderlaufen. In anderen Gebieten des geistigen Eigentums bestehe diese Möglichkeit.

iv) Das allgemeine Ziel sei, Innovatoren einen geeigneten Schutz anzubieten. Dieser könnte möglicherweise nicht durch das UPOV-Uebereinkommen angeboten werden. Im übrigen sei der angemessene Charakter des Schutzes ein Auffassungsproblem, und es sei Sache des Benutzers, dies zu beurteilen. Die Suche nach Einfachheit des allgemeinen Schutzsystems müsse nicht unbedingt ein prioritäres Ziel sein.

v) Die Verbandsstaaten müssten eine klare Haltung haben und nicht in das Uebereinkommen eine Bestimmung aufnehmen, um sich dieser in der Folge auf nationaler Ebene zu bedienen, um Forderungen der Benutzer abzulehnen.

vi) Wenn Pflanzensorten nur selten patentfähig seien, sei die Frage von sich aus gelöst, und eine besondere Bestimmung erübrige sich.

vii) Einige Argumente zugunsten der ausschliesslichen Zuständigkeit des Sortenschutzsystems seien nicht überzeugend. So wäre es besonders einfach, vom Patentinhaber im Rahmen des Sortenschutzsystems Saat- und Pflanzgut zu verlangen, und dem Verbraucher würde nicht die Zahlung von Vergütungen auferlegt werden, weil diese zu einem früheren Stadium zu zahlen wären.

44. Desungeachtet kristallisierte sich ein Konsens zugunsten der Notwendigkeit einer harmonischen Koexistenz der beiden Schutzsysteme heraus. In dieser Hinsicht hob die Delegation der WIPO hervor, dass ihre Organisation die Aufhebung von Ausschliessungsbestimmungen vorgeschlagen habe, die in zahlreichen Patentgesetzen enthalten seien, und zwar sowohl im Rahmen des Sachverständigenausschusses über biotechnologische Erfindungen und gewerbliches Eigentum als auch im Sachverständigenausschuss für die Harmonisierung gewisser Bestimmungen der Gesetze zum Schutz von Erfindungen. Die Delegation der EWG hob hervor, dass sich der Vorschlag der Kommission über eine Richtlinie über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen auf das bestehende Rechtssystem stütze, und zwar unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, ihre Politik zu ändern.

45. Betreffend den derzeitigen Artikel 2 Absatz 1 machte die Delegation Australiens auf die Tatsache aufmerksam, dass er eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des besonderen Schutzsystems des UPOV-Uebereinkommens bewirken könne, weil ein für eine Sorte erteiltes Patent die Ausschliesslichkeitskompetenz des Patents für die betreffende Art schaffen könne.

Artikel 2 (neu)

46. Ziffer i) [Begriffsbestimmung der Art].- Es wurde darauf verwiesen, dass es wahrscheinlich aufgrund der derzeitigen Tendenzen für die Revision des Uebereinkommens nicht nötig sein werde, eine Begriffsbestimmung der Art vorzusehen.

47. Ziffer ii) [Begriffsbestimmung der Sorte].- Mehrere Delegationen sprachen sich zugunsten einer Begriffsbestimmung der Sorte aus, deren Notwendigkeit insbesondere im Zusammenhang mit der Definition des Verhältnisses mit dem Patent festgestellt werde.

48. Gleichwohl wurden Zweifel darüber ausgedrückt, ob es zweckdienlich wäre, zwei Definitionen des gleichen Gegenstands in das Uebereinkommen aufzunehmen, eine in Artikel 2 und die andere in Artikel 6. In diesem Zusammenhang wurde erklärt, dass das Wort "Sorte" ein Konzept bezeichne, das konkrete Gegenstände abdecke, die besondere Eigenschaften aufwiesen, und zwar auf technischer Ebene ein gewisses Mass der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Artikel 6 des Uebereinkommens und seine Ausführungsbestimmungen präzisieren dieses Mass hinsichtlich von Sorten, die Gegenstand einer Schutzanmeldung seien. Desungeachtet werde dieses Mass ebenfalls unabhängig vom Sorten- und Saatgutwesen (Züchter, Saatguthandel und Benutzer) bewertet, und es könne vorkommen, dass diese Bewertungen unterschiedlich seien. So bringe beispielsweise das Internationale Zentrum für die Verbesserung von Mais und Weizen (CIMMYT) Material in den Verkehr, das es als Sorten betrachte, das jedoch die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Homogenität noch nicht erfülle. In diesem Falle dürfte es angebracht sein, bei der Anwendung des Sortenschutzsystems, und insbesondere bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Sorten zu berücksichtigen, wie sie nach den Kriterien des Sorten- und Saatgutwesens definiert würden. Diesbezüglich habe der Ausschuss auf seiner zwölften Tagung die Auffassung vertreten, dass eine "andere Sorte" im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens nicht unbedingt "fertig" sein müsse, und der Rat habe diese Auffassung

auf seiner achtzehnten Tagung im Jahre 1984 zur Kenntnis genommen (siehe die Anlage zu Dokument C/XVIII/9² und Absatz 81 von Dokument C/XVIII/14). Aus dieser Situation und aus der weitverbreiteten Meinung, dass Artikel 6 eine Definition der Sorte enthalte, ergebe sich, dass es sehr wünschenswert wäre, eine allgemeine Sortendefinition wiederaufzunehmen und zu präzisieren, dass sich Artikel 6 auf die Schutzbedingungen beschränke.

49. In diesem Zusammenhang fragte die Delegation der EPO, ob mit der vorgeschlagenen Definition versucht werden solle, in den Geltungsbereich des UPOV-Uebereinkommens pflanzliche Elemente hineinzubringen, die bis heute davon ausgeschlossen seien, und ob sie somit das EPA verpflichten würde, seine Praxis betreffend die Patenterteilung zu ändern. Letztere begründe sich auf die Entscheidung "Vermehrungsgut / CIBA-GEIGY" (siehe Absatz 32), d. h. genauer gesagt auf die Feststellung, dass "Artikel 53 b) EPÜ ... aber nur die Patentierung von Pflanzen oder deren Vermehrungsgut in der genetisch fixierten Form der Pflanzensorte" ausschliesst.³

50. Die Delegation des Vereinigten Königreichs verwies darauf, dass sich auch in ihrem Lande die gleiche Frage gestellt habe. Zu einer Schlussfolgerung sei man noch nicht gelangt. Das Landwirtschaftsministerium vertrete die Auffassung, dass jede Zelle, die die Gesamtheit des Genotyps enthalte, per se ein Teil einer Sorte sei und deshalb als solche behandelt werden müsse. Die Schwierigkeit bestehe darin, dass aufgrund dieser Auffassung das Patentamt gezwungen sei, die Erteilung von Patenten in den Fällen abzulehnen, in denen das Europäische Patentamt bereits eine gegenteilige Praxis habe. Das Landwirtschaftsministerium befände sich also in der Position desjenigen, der eine Einschränkung

² Der betreffende Text lautet wie folgt:

2. Welche Anforderungen muss die 'andere Sorte' erfüllen?
Muss es sich bei der 'anderen Sorte', mit der die angemeldete Sorte bei der Unterscheidbarkeitsprüfung verglichen wird, um eine 'fertige' Sorte handeln, die hinreichend homogen ist, oder kann es sich hierbei auch um eine Pflanzenpopulation handeln, die - noch - nicht voll den Anforderungen an die Homogenität genügt (eine sogenannte 'Quasisorte', wie sie beispielsweise die meisten von der CIMMYT freigegebenen Sorten darstellen)?

Die 'andere Sorte' braucht nicht notwendigerweise eine 'fertige Sorte' zu sein, d. h. sie braucht nicht den Normen zu entsprechen, die für den Schutz in den betreffenden Verbandsstaaten aufgestellt worden sind (diese Normen sind häufig mit den Normen identisch, die auf anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem Gebiet der Regelung der Erzeugung und des Handels mit Pflanz- und Saatgut, gelten). Es muss sich bei der 'anderen Sorte' aber um Material handeln, das im Verkehrsbewusstsein schon als Sorte angesehen wird, insbesondere muss die Sorte wenigstens als solche beschrieben werden können."

³ Im Hinblick auf künftige Diskussionen zu dieser Frage und unter Berücksichtigung des Inhalts, der für das nächste Dokument beschlossen wurde, ist hervorzuheben, dass diese gleiche Entscheidung den Begriff der Pflanzensorte wie folgt erklärt:

"Unter Pflanzensorten versteht der Fachmann eine Vielzahl von Pflanzen, die in ihren Merkmalen weitgehend gleich sind und nach jeder Vermehrung oder jedem Vermehrungszyklus innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen gleichbleiben."

auferlege, die nicht existiere oder bis heute noch nicht existiere. Tatsächlich scheine die Lösung eher in einer Vereinbarung über ein vernünftiges Verhältnis zwischen den beiden Schutzsystemen zu liegen.

51. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vertrat die Auffassung, dass der vorgeschlagene neue Artikel 2 Ziffer ii) die Patentämter zwingen würde, ihre Erteilungspraxis zu ändern. Diese Ämter seien derzeit der Ansicht, dass das UPOV-Uebereinkommen bezwecke, genetisch fixierte Pflanzensorten, die die übrigen erforderlichen Eigenschaften aufwiesen, zu schützen. Alle anderen Sorten könnten, nach Auffassung dieser Ämter, Gegenstand eines Patents sein.

52. Der Stellvertretende Generalsekretär hielt es für unlogisch, für einen Züchter, der keinen Sortenschutz erhalten könnte, weil sein Material beispielsweise den Anforderungen auf Homogenität nicht entspräche, den Weg zum Patent zu erschliessen. Es sei infolgedessen angebracht, dass die Patentämter ihre Praktiken in dieser Frage neu überprüften.

53. Betreffend die Redaktion der vorgeschlagenen Bestimmung wurde beschlossen, das Wort "Pflanzenmaterial" durch "Pflanzenteile" zu ersetzen, weil das Wort "Material" gleichfalls in anderem Sinne in Artikel 5 verwendet werde.

54. Ziffer iii) [Begriffsbestimmung des Züchters].- Die Delegation Schwedens teilte mit, dass in ihrem Lande ein Rechtsnachfolger nur dann den Schutz geniessen könne, wenn der Züchter selbst diesen aufgrund seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnsitzes oder seines Geschäftssitzes geniessen könne. Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung würde bewirken, dass Schweden seine Gesetzgebung in dieser Frage ändern müsse, wozu dieser Staat auch bereit sei.

55. Begriffsbestimmung von Material.- Diese Frage wurde im Zusammenhang mit Artikel 2 Ziffer ii) und Artikel 5 Absatz 1, in dem das Wort "Material" gleichfalls, aber dies in anderem Sinne erscheint, geprüft. Es wurde erläutert, dass dieses Wort in Artikel 2 Ziffer ii) ein Pflanzelement bezeichne, das alle für die Sorte massgebenden genetischen Informationen enthalte und (ausser in Ausnahmefällen) regenerierbar sowie vermehrbar sei. Dieses Element müsse zumindest eine Zelle oder ein Protoplast sein. Wie in Absatz 53 angegeben, wurde entschieden, das Wort durch "Pflanzenteile" zu ersetzen. In Artikel 5 Absatz 1 bezeichne dieses Wort jede Form, in der eine Sorte erscheinen könne. Es beziehe sich daher auch auf verarbeitete Produkte. Für die praktische Definition des Schutzzumfangs und die Ausübung des gewährten Rechtes müssten jedoch die Umstände eines jeden Falles berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Erschöpfung, sowie die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die Sorte in dem Erzeugnis zu identifizieren.

56. Betreffend die Tragweite des Wortes "Material" in Artikel 5 wurden die folgenden Ausführungen gemacht:

i) Eine Delegation hielt es für angebracht, sich auf das Erntegut zu beschränken. Für eine andere schien es schwierig zu sein, über Material hinauszugehen, das potentiell als generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial benutzt werden könne.

ii) Eine Delegation teilte mit, dass die Fachkreise in ihrem Lande sich einstimmig für eine Definition aussprächen, die sich zumindest bis auf das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis erstreckte. Im übrigen wäre es in diesem Stadium, dass gewisse Sorten Gegenstand des Handels seien und identifiziert werden könnten (beispielsweise im Falle der Gewürzpflanzen). Auch eine andere Delegation sprach sich zugunsten einer breiten Definition aus.

57. Hinsichtlich der Aufnahme einer Begriffsbestimmung in das Uebereinkommen sprachen sich drei Delegationen für eine Aufnahme aus, wogegen eine andere es vorziehen würde, vorläufig auf eine Definition des Wortes "Material" zu verzichten. Letztere hatte in Diskussionen auf nationaler Ebene festgestellt, dass es sehr schwierig sei, eine Definition zu redigieren, die allen Situationen gerecht werde und unter anderem erlaube, gewisse Produkte aus dem Schutz auszunehmen, wenn dies aus Gründen des allgemeinen Interesses angebracht sei. Sie unterstrich, dass ausdrücklich festgestellt werden müsse, dass der Züchter nur einmal eine Vergütung erhalten könne, und zwar im ersten Stadium der Auswertung der Sorte. Demgegenüber könne es aber in Zukunft insbesondere aufgrund der Auswirkungen neuer technischer Verfahren erforderlich sein, dass das Recht im letzten Stadium, im Stadium des Endproduktes, auszuüben sei. Damit eine derartige Erweiterung akzeptiert werden könne, müsse jedoch präzisiert werden, dass die Beweislast dem Züchter obliege.

Artikel 3

58. Der Vorschlag zur Streichung des derzeitigen Absatzes 3 (Gegenseitigkeit) wurde einstimmig akzeptiert.

Artikel 4

59. Absatz 1 [Anwendbarkeit des Uebereinkommens].- Mehrere Delegationen gaben ihrer Zustimmung zu dem in Absatz 1 enthaltenen Prinzip Ausdruck, dass das Uebereinkommen auf alle botanischen Arten anzuwenden sei.

60. Hinsichtlich der Tragweite und der redaktionellen Form der Bestimmung wurde auf gewisse Probleme der Nomenklatur hingewiesen. Einer Delegation zufolge könnten die Worte "botanische Arten" in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie interspezifische Hybriden und Pfropfchimären ausschliessen würden. Diese Interpretation, die auf engen Auslegungen im Bereich der Nomenklatur beruhe, wurde von einer anderen Delegation beanstandet, die im übrigen betonte, dass die ersten Individuen einer interspezifischen Hybride Pflanzensorten darstellten, die einen soliden Schutz verdienten, und dass der Sortenschutz die sicherste Schutzform sei. Diese Delegation sprach sich infolgedessen für eine Formulierung aus, die diesen Schutz sicherstellt.

61. Die Worte "das gesamte Pflanzenreich", die anstelle der Worte "alle botanischen Arten" vorgeschlagen wurden, veranlassten eine Delegation zu der Frage nach Algen usw. Zu dieser Frage sprach sich eine Delegation kategorisch für eine breite Annahme des "Pflanzenreichs" aus. Im Anschluss an diesen Gedankenaustausch wurde folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Dieses Uebereinkommen ist auf alle Pflanzensorten anzuwenden". Demgegenüber wurde bemerkt, dass dieser Wortlaut ein Problem der Ueberschneidung mit Artikel 1 stelle. Der Text wurde gleichwohl von einer Delegation unterstützt, die der Meinung war, dass er das Uebereinkommen in der Frage des Doppelschutzes weniger restriktiv mache.

62. Es wurde festgestellt, dass das Wort "botanische" aus dem Ausdruck "botanischen Arten" gestrichen werden könne. Desweiteren wurde angeregt, die aufgeworfenen, oben festgehaltenen Probleme im Rahmen des neuen Artikels 2 zu lösen oder - einfach aufgrund des Inhalts von Artikel 1 - Absatz 1 zu streichen. Dieser letztere Vorschlag wurde nicht befolgt. Einerseits wurde festgestellt, dass Absatz 1 sowohl als Ausdruck eines Prinzips als auch als Einführung zu Absatz 2 wichtig sei und dass es andererseits zumindest vorläufig angebracht wäre, ihn im Hinblick auf die vierte Sitzung mit internationalen Organisationen beizubehalten.

63. In der zweiten Lesung auf der Grundlage eines im Anschluss an die Diskussion zu Absatz 2 vom Verbandsbüro erstellten Textes hielt der Ausschuss zum Zwecke kommender Diskussionen die drei folgenden Varianten fest: "Alle botanischen Arten", "das gesamte Pflanzenreich" und "alle Sorten".

64. Absatz 2 [Möglichkeit von Ausnahmen].- Keine Delegation sprach sich gegen das in Absatz 2 enthaltene Prinzip aus. Der Ausschuss befasste sich mit den Umständen, unter denen ein Staat von dem in Absatz 1 enthaltenen Grundsatz abweichen kann, sowie mit den Modalitäten einer derartigen Ausnahme. Die Diskussion zu dieser Frage fand am 10. April statt und stützte sich hauptsächlich auf Alternative 2 im Basisdokument, und wurde dann am 13. und 14. April auf der Grundlage eines vom Verbandsbüro infolge der vorangegangenen Diskussionen ausgearbeiteten Textes fortgesetzt. Auf Wunsch des Ausschusses ist dieser Text in Anlage II zu diesem Bericht wiedergegeben.

65. Hinsichtlich der Umstände wurde allgemein die Meinung vertreten, dass der Hinweis auf "aussergewöhnliche wirtschaftliche Schwierigkeiten" (in Alternative 2 des Basisdokuments) zu eng sei und nicht den Bedürfnissen der Staaten Rechnung tragen könne, die seit kurzem ein Sortenschutzsystem eingeführt hätten und wünschten, dieses aus administrativen Gründen allmählich anzuwenden. Betreffend den Hinweis auf das öffentliche Wohl - oder das öffentliche Interesse - er in der gleichen Alternative gemacht wird, wurde unterstrichen, dass die in der Sitzung angegebenen Beispiele (giftige Pflanzen oder Pflanzen, die die Verbreitung einer Krankheit begünstigen könnten) eher individuelle Verbots- oder Einschränkungsmassnahmen für die Auswertung erforderten. Desweiteren wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ein Staat politische Schwierigkeiten haben könnte, um den Schutz auf gewisse Arten zu erstrecken, und dass diese Fälle durch keine der zu prüfenden Formeln abgedeckt seien. Der Ausschuss stellte schliesslich fest, dass keine Formel die erforderliche Flexibilität biete und gleichzeitig eine unlautere Auslegung der betreffenden Bestimmung verhindern könne. Es wurde deshalb vorgeschlagen, es bei den Worten "aussergewöhnliche Schwierigkeiten" zu belassen oder überhaupt keine Bedingung zu erwähnen.

66. Betreffend die Modalitäten wurde zunächst darauf hingewiesen, dass es, um sich zu vergewissern, dass ein Staat die "wichtigen" Arten oder Sorten schützen werde, erforderlich sei, folgendes zu präzisieren: "in irgendeinem Verbandsstaat", um die Interessen der ausländischen Züchter zu wahren. Im Text von Anlage II zu diesem Bericht wird für Absatz 3 die folgende Formulierung festgehalten: "für die Volkswirtschaft des betreffenden Staates oder für den Handel zwischen diesem Staat und den anderen Verbandsstaaten wichtig".

67. Hinsichtlich des Vorschlags zur Einführung von Mindestzahlen wurde der Einwand erhoben, dass diese willkürlich seien und die Verbandsstaaten versucht sein könnten, sich an diese Zahlen zu halten.

68. Zur Frage des in Alternative 2 des Basisdokuments vorgesehenen Notifizierungsverfahrens wurde erklärt, dass der gesamte Absatz 2 in der Praxis für jeden Verbandsstaat nur einmal anwendbar sei, nachdem sich der betreffende Staat für eine Begrenzung der Anwendung des Uebereinkommens entschieden habe, d. h. zu dem Zeitpunkt, in dem er die revidierte Akte ratifiziere, annehme oder genehmige oder einen Antrag betreffend eine Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit seiner Gesetzgebung mit den Bestimmungen der neuen Akte stelle (sofern diese Bestimmung der Akte von 1978 in die neue Akte übernommen werde). Somit hätte der Rat im Falle von Nichtverbands- und Nichtunterzeichnerstaaten, die dem Uebereinkommen beizutreten wünschten, eine grössere Befugnis, denn das Ausmass der Begrenzung könne seine Stellungnahme über die Vereinbarung der Gesetzgebung mit dem Uebereinkommen beeinflussen. Im Falle der anderen Staaten hätte seine Stellungnahme nur einen moralischen Wert.

69. Daraufhin wurde die Frage gestellt, ob Absatz 2 nicht auf neue Verbandsstaaten beschränkt sein sollte. Einerseits wurde dargelegt, dass es für die derzeitigen Verbandsstaaten nicht so schwierig sein dürfte, den Schutz auf alle botanischen Arten zu erstrecken. Andererseits wurde hervorgehoben, dass eine unterschiedliche Behandlung der alten und der neuen Verbandsstaaten vom Prinzip aus problematisch sei und die Verbandsstaaten veranlassen könne, es auf unbeschränkte Zeit oder während sehr langer Zeit bei den alten Texten zu belassen, wodurch eine lästige Uebergangssituation geschaffen würde. Letzterer Meinung wurde schliesslich der Vorzug gegeben.

70. Um diese Meinung zu berücksichtigen, wurde im in Anlage II wiedergegebenen Vorschlag ein doppeltes System vorgeschlagen. Absatz 2 sieht eine schrittweise Anwendung des Uebereinkommens auf alle botanischen Arten innerhalb einer Frist von zehn Jahren vor, was einer bereits zuvor in Erwägung gezogenen Lösung entspricht. Diese Lösung wurde jedoch nicht festgehalten.

71. Es wurde gleichfalls angeregt, für einen Staat vorzusehen, der von der Möglichkeit des untersuchten Absatzes Gebrauch machen möchte, dass er den vorgeschlagenen Kalender für die Erstreckung des Schutzes auf die grösstmögliche Anzahl botanischer Arten vorlegen müsse und dass der Rat in regelmässigen Abständen die Gründe für die Einschränkungen sowie den Kalender prüfen sollte. Demgegenüber wurde der Einwand erhoben, dass es für viele Staaten schwierig wäre, einen Kalender vorzulegen, und dass die periodische Prüfung der Gründe für ein vermutlich geringfügiges Ergebnis politische Probleme stellen würde, und zwar angesichts der rechtlichen Auswirkungen der Stellungnahme der Rates, nachdem ein Staat Verbandsmitglied geworden sei.

72. Schliesslich sprach sich der Ausschuss für den folgenden Vorschlag aus (der die zu Absatz 1 getroffene Entscheidung berücksichtigt) und forderte das Verbandsbüro auf, die noch im Hinblick auf die Mindestbedingungen bestehenden unterschiedlichen Meinungen festzuhalten:

"2) Soweit in einem Verbandsstaat die Anwendung dieses Uebereinkommens auf [Alternative 1: alle botanischen Arten] [Alternative 2: das gesamte Pflanzenreich] [Alternative 3: alle Sorten] aussergewöhnliche Schwierigkeiten hervorruft, kann sich dieser Staat für eine allmähliche Anwendung des Absatzes 1 entscheiden. Dieser Staat notifiziert diese Entscheidung unter Angabe der Gründe an den Generalsekretär. Der Rat nimmt Stellung hierzu."

73. Bezüglich des derzeitigen Verfahrens für die Schutzerstreckung auf die verschiedenen Arten verwies eine Delegation auf die Schwerfälligkeit des Verfahrens, die in ihrem Lande dazu führe, dass der Schutz nicht auf Arten erstreckt werde, für die in Fachkreisen kein Interesse bestehe. Eine andere Delegation erinnerte daran, dass diese Schwerfälligkeit auch eine gegenteilige Wirkung habe. So erstreckten gewisse Staaten in der Tat den Schutz auf ganze Familien - sie beabsichtigten sogar eine Streichung jeglicher Einschränkung - und regelten gewisse Einzelheiten des Anwendungsverfahrens für das Schutzsystem mittels administrativer Entscheidungen, die gegebenenfalls generell für eine Art oder eine Gruppe von Arten oder individuell getroffen würden, wenn der Schutzantrag für eine Sorte einer "minderen" Art hinterlegt werde.

Artikel 5

74. Absatz 1 [grundlegendes Recht].- Weil gewisses Material einer Sorte sich leicht vermehren kann und weil es auch leicht ist, in gewissen Fällen einen parallelen Markt zu schaffen, beschloss der Ausschuss, die Ausfuhr zu den Handlungen hinzuzufügen, auf die sich das grundlegende Recht des Züchters bezieht.

75. Zur redaktionellen Form - insbesondere hinsichtlich des Sinnes der Worte "gebrauchen" und "zu einem der vorgenannten Zwecke" wurde daran erinnert, dass man den vorgeschlagenen Text auf das Gemeinschaftspatentübereinkommen von Luxemburg gestützt habe, das sich seinerseits weitgehend an die nationalen europäischen Gesetzgebungen anlehne, um die Rechtssprechung auf dem Gebiet der Patente nutzen zu können. Im Sinne des UPOV-Uebereinkommens seien unter "gebrauchen" Handlungen, wie zum Beispiel der Anbau oder die Benutzung des Ernteguts zu Ernährungs- oder industriellen Zwecken zu verstehen. Um sicherzustellen, dass der Ausdruck "zu einem der vorgenannten Zwecke" sich auch auf alle diese Handlungen - einschliesslich der in Unterabsatz i) des zur Diskussion stehenden Absatzes erwähnten Vermehrung der Sorte - bezieht, wurde beschlossen, einen neuen Unterabsatz iii) zu schaffen, der sich auf den Besitz des Materials der Sorte bezieht.

76. Absatz 2 Unterabsatz i) [Rechterschöpfung].- Eine Diskussion fand über den Satzteil "im Hoheitsgebiet des betreffenden Verbandsstaats in den Verkehr gebrachten Materials" statt, d. h. also über die Frage ob ein Züchter, der Material in einem Staat in den Handel gebracht hat, noch die Möglichkeit haben sollte, sein Verbotungsrecht in einem anderen Staat auszuüben, um sich der Einfuhr des Materials in letzteres Land zu widersetzen. Diese Frage wurde positiv beantwortet, weil die ausgestellten Schutztitel nationaler Art sind und der in den einzelnen Verbandsstaaten gewährte Schutz unabhängig ist. In diesem Punkt wurde der vorgeschlagene Text als befriedigend angesehen.

77. Absatz 3 [Abhängigkeit].- Keine Delegation sprach sich gegen die Aufnahme eines Abhängigkeitsprinzips in das Uebereinkommen aus. Mehrere Delegationen wünschten jedoch, im Kommentar zum Entwurf des revidierten Textes klar zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um eine de jure und de facto Ausnahme handle, und es wurde in diesem Zusammenhang auf Absatz 95 von Dokument CAJ/XXIV/4 verwiesen. Eine Delegation vertrat die Auffassung, dass der für Absatz 3 vorgeschlagene Text klar genug sei. Eine andere unterstrich, dass dieses Prinzip sehr wohl für die eine oder andere Art häufig angewendet werden könne, wenn die am meisten benutzten Züchtungsmethoden zu einer Abhängigkeit führten.

78. Eine grosse Mehrheit sprach sich für die Beibehaltung des Wortes "einzig" in dem Satzteil "ist eine Sorte im wesentlichen von einer [einzig] geschützten Sorte abgeleitet" aus. Es wurde gleichwohl beschlossen, die eckigen Klammern im nächsten Dokument beizubehalten. Eine Delegation hob hervor, dass die Fachkreise in ihrem Lande eine Beschränkung des Abhängigkeitssystems auf die Fälle bevorzugten, in denen die Verwandtschaft zwischen den zwei Sorten offensichtlich sei.

79. Jede der drei Alternativen, die für die Wirkungen der Abhängigkeit vorgeschlagen wurden, wurde zumindest von einer Delegation unterstützt. Infolgedessen wurde beschlossen, sie für das nächste Dokument beizubehalten. Zudem wurden zwei weitere Alternativen vorgeschlagen, jedoch nicht festgehalten:

i) Folgenden Satzteil zu Alternative 1 hinzufügen: "Es sei denn, dass eine angemessene Vergütung angeboten wurde".

ii) Die in Alternative 3 angegebenen Rechte umstellen, um zu unterstreichen, dass die Zahlung einer angemessenen Vergütung der allgemeinen Situation entspreche und das Verbotungsrecht eine Ausnahme sei.

80. Absatz 4 [Möglichkeit zur Einschränkung des Schutzzumfangs].- Mehrere Delegationen unterstrichen die Notwendigkeit der untersuchten Bestimmung, und zwar einerseits aufgrund der Bedürfnisse der Länder, die dem Verband beitreten möchten, und andererseits aufgrund der politischen Notwendigkeit, die in einigen Ländern hinsichtlich der Beibehaltung des "Landwirteprivilegs" bestehen könnte, oder aufgrund des Wunsches der Züchter, zu den Landwirten gute Beziehungen zu unterhalten.

81. Mehrere Delegationen regten an, dass man versuchen sollte, eine grössere Harmonisierung zu verwirklichen und in dem zur Diskussion stehenden Absatz das "Landwirteprivileg" zu präzisieren, falls dieser Absatz ausdrücklich bezwecke, dieses Privileg zu erlauben. Hierauf wurde geantwortet, dass dies nicht der Fall sei, weil es ein Staat für notwendig halten könnte, aufgrund des in den ersten Absätzen des Artikels vorgesehenen grossen Schutzzumfangs andere Einschränkungen - wie zum Beispiel den Ausschluss des Schutzes für bestimmte Produkte - vorzusehen. Was das eigentliche "Landwirteprivileg" betreffe, sei es äusserst schwierig, im Übereinkommen die Arten zu definieren, auf die es sich anwenden sollte, sowie auch eventuelle Bedingungen und Einschränkungen für seine Anwendung anzugeben. In diesem Zusammenhang sei festzuhalten, dass die Situationen von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sein könnten und dass das Übereinkommen ausserstande sei, alle diese Situationen in gerechter Weise zu behandeln.

82. Gegen einen während der Sitzung gemachten Vorschlag, eine Bestimmung für das "Landwirteprivileg" und eine andere für sonstige eventuelle Einschränkungen vorzusehen, wurde der Einwand erhoben, dass eine detaillierte Liste von Ausnahmen die Verbandsstaaten dazu verleiten könnte, diese Ausnahmen in ihr nationales Recht aufzunehmen. Infolgedessen wurde beschlossen, die allgemeine Formulierung von Absatz 4 beizubehalten.

83. Demgegenüber beschloss der Ausschuss, ein Verfahren der Notifizierung und der Stellungnahme durch den Rat hinzuzufügen, das dem in Artikel 4 vorgeschlagenen entspricht.

84. Ferner wurde beschlossen, den Satzteil "soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist" mit der Begründung in eckige Klammern zu setzen, dass ein "Landwirteprivileg" wahrscheinlich nicht im öffentlichen Interesse sei.

85. Absatz 5 [Kollisionsnorm].- Auf die Frage, ob Bestimmungen notwendig seien, um die Beziehungen zwischen einem Patent und einem Sortenschutztitel zu regeln, wurde erklärt, die Wahl sei zwischen Gesetze zu erlassen - so wie dies der Fall in dem zur Diskussion stehenden Absatz und in den von mehreren Delegationen erwähnten Projekten der EG sei - oder festzustellen, dass es unabhängige Rechte und eventuell zwei Rechtsinhaber gebe, die unter sich die Ausübungsbedingungen der jeweiligen Rechte regeln müssten. Wenn es möglich wäre, ein System der gegenseitigen Abhängigkeit zu vereinbaren, so könne man sich vielleicht damit begnügen, seine Existenz festzustellen.

86. Zwei Delegationen sprachen sich formell gegen Absatz 5 aus. Es wurde auch hervorgehoben, dass es unangebracht sein könnte, im Übereinkommen eine Kontrolle über ein anderes Recht des geistigen Eigentums auszuüben, dass es wahrscheinlich unmöglich wäre, eine Bestimmung über dieses Recht im Übereinkommen festzulegen, und dass der vorgeschlagene Text als endgültige Lösung noch nicht befriedigend sei. Der Ausschuss beschloss gleichwohl, ihn in eckigen Klammern für das nächste Dokument festzuhalten, und zwar als provozierende Diskussionsbasis für die vierte Sitzung mit internationalen Organisationen.

Artikel 6

87. Reihenfolge der Bestimmungen.- Der Ausschuss sprach sich allgemein für eine Reihenfolge aus, in der die Neuheitsbedingung als erste erscheint.

88. Absatz 1, einleitender Satz.- Für diesen Satz wurde folgender Wortlaut beschlossen:

"(1) Das in diesem Uebereinkommen vorgesehene Recht wird dem Züchter gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind."

89. Absatz 1 Buchstabe a [Unterscheidung].- In einer Befragung der einzelnen Delegationen zeichnete sich eine starke Mehrheit zugunsten der Alternativen 1 und B ab. Die Alternative C wurde nur einmal und die Alternative A überhaupt nicht unterstützt. Mit einer geringfügigen redaktionellen Aenderung, die nachfolgend unterstrichen ist, und der Aenderung der Reihenfolge der Buchstaben wurde folgender Wortlaut beschlossen:

"b) Die Sorte muss sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags auf Gewährung des Rechtes allgemein bekannt ist. Das Vorhandensein einer Sorte ist insbesondere allgemein bekannt,

i) wenn sie bereits geschützt oder in ein amtliches Sortenregister eingetragen ist oder

ii) wenn der Schutz oder die Eintragung in ein amtliches Sortenregister beantragt wurde, sofern dem Antrag stattgegeben wird, oder, falls ihm nicht stattgegeben wird, wenn die Sorte die Voraussetzungen dieses und der Buchstaben c und d erfüllt hat, oder

iii) wenn sie in offenkundiger Weise ausgewertet wurde."

90. Ein Vorschlag zur Einführung eines neuen Unterabsatzes betreffend eine hinreichende Offenbarung der Sorte wurde mit der Begründung abgelehnt, dass dieser Unterabsatz überflüssig sei und die Einleitung des betreffenden Satzes ("insbesondere") erfordere, dass die Liste der Fälle nicht zu lang und detailliert sein dürfe, um zu vermeiden, dass der Satz als erschöpfende Bestimmung ausgelegt werde.

91. Betreffend die Bezugnahme auf ein "amtliches Sortenregister" wurde erläutert, dass sie insbesondere unter Bezugnahme auf die geschichtliche Entwicklung des Uebereinkommens die amtlichen Listen von Sorten bezeichne, die zum gewerbmässigen Vertrieb zugelassen seien (wobei die betreffende Bestimmung gleichwohl einen erläuternden und keinen erschöpfenden Charakter habe). Es wurde beantragt, diese Erläuterung im Bericht festzuhalten. Ferner wurde beantragt, in einem künftigen Dokument den Ausdruck "in offenkundiger Weise ausgewertet" zu erklären, und zwar besonders betreffend die Linien, die Bestandteil einer Hybridformel sind.

92. Absatz 1 Buchstabe b [Homogenität].- Für diesen Absatz wurde keine Bemerkung gemacht.

93. Absatz 1 Buchstabe c [Beständigkeit].— Um Missverständnisse zu vermeiden (und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen neuen Reihenfolge der Buchstaben) wurde beschlossen, die verschiedenen Elemente dieses Absatzes in die zwei folgenden Sätze aufzuteilen:

"d) Es muss sich aus der Prüfung der Sorte gemäss Artikel 7 keine Andeutung ergeben, dass die Sorte in den für die Anwendung des Buchstabens b herangezogenen Merkmalen unbeständig ist. Eine Sorte ist beständig, wenn sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus ihrer Beschreibung weiterhin entspricht."

94. Absatz 1 Buchstabe d [Neuheit].— Bei einer Befragung aller Delegationen sprach sich eine Mehrheit zugunsten von Alternative 2 aus, die sich von ihrem Prinzip her am meisten dem gegenwärtigen Text annähert. Es wurde beschlossen, die andere Alternative im nächsten Dokument zu streichen. Eine Delegation meldete jedoch einen Vorbehalt hierzu an, und eine andere erklärte, dass sie auf diese Frage sowie auch auf den allgemeinen Aufbau des zur Diskussion stehenden Absatzes zurückzukommen wünsche.

95. Die Frage des freiwilligen oder verbindlichen Charakters der in Ziffer i) vorgesehenen Frist von einem Jahr ("Schonfrist") wurde aufgeworfen. Angesichts der Opposition einer Delegation, die sich auf die Stellungnahme der nationalen Berufsverbände stütze, wurde keine Aenderung des vorgeschlagenen Textes akzeptiert.

96. Absatz 1 Buchstabe e [Sortenbezeichnung].— Der Ausschuss prüfte die Eigenschaft dieser Bestimmung und zwar insbesondere im Rahmen der Diskussion zu Artikel 13. Sollte es sich um eine Schutzvoraussetzung materieller oder formeller Form handeln? Im ersteren Fall wäre Buchstabe e notwendig. Im zweiten Fall könnte man sich eine flexiblere administrative Praxis vorstellen und sich dem Standpunkt annähern, der von gewissen Berufsverbänden zum Ausdruck gebracht worden sei. Oder sollte es sich um eine Verpflichtung handeln, die vom Verfahren für die Schutzerteilung unabhängig wäre? Die Delegationen waren mehrheitlich der Auffassung, dass das Erfordernis einer Bezeichnung eine Schutzvoraussetzung sei. Einige dagegen vertraten den Standpunkt, dass es sich eher um eine Voraussetzung für die Rechtsausübung handele. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls auf das - formelle - Erfordernis eines Titels für eine zum Patentschutz angemeldete Erfindung verwiesen, sowie auf die Tatsache, dass das Patent in Abwesenheit dieses Titels nicht ausgestellt werden könne.

97. Die folgenden Vorschläge wurden im Laufe der Diskussion zu Buchstabe e gemacht:

i) Den zur Diskussion stehenden Absatz streichen, weil dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 13 keine inhaltliche Aenderung bedeuten würde.

ii) Den Absatz so abändern, dass jegliche Zweideutigkeit über die Eigenschaft der Bestimmung als Schutzvoraussetzung aufgehoben wird.

iii) Den Unterabsatz in einen neuen Absatz 2 umändern.

Letztere Lösung wurde schliesslich festgehalten. Betreffend den ersten Vorschlag wurde die Meinung vertreten, dass die Frage der Sortenbezeichnung unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit Artikel 13 hervorgerufenen Kontroversen vorzugsweise in Artikel 6 weiterhin behandelt werden sollte.

Artikel 7

98. Absatz 1.- Bezüglich der Zielsetzung der Revision dieses Artikels wurde bestätigt, dass keiner der Verbandsstaaten eine grundlegende Änderung der Praxis ins Auge fasse. So wünsche die Mehrheit der Staaten, das Prinzip der Anbauprüfungen beizubehalten und nur in ganz bestimmten Fällen davon abzuweichen.

99. Es wurde gefragt, ob die Ergebnisse der am Ende des Absatzes erwähnten, von Dritten durchgeführten Untersuchungen, zusätzlichen oder abschliessenden Charakter hätten. Hierauf wurde geantwortet, dass der Zweck des betreffenden Satzes sei, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesetzgeber der zuständigen Behörde die notwendige Befugnis verleihe, um Dritte für die Durchführung von Prüfungen in Anspruch zu nehmen. Die Art der von Dritten erhaltenen Ergebnisse hänge von der Tragweite des Auftrags ab, der diesen erteilt werde, sowie vom Wert der Ergebnisse als Entscheidungsbasis. Die zuständige Behörde müsse auf jeden Fall die Befugnis bewahren, zusätzliche Prüfungen zu verlangen oder diese selbst durchzuführen.

100. Absatz 2.- Es wurde vorgeschlagen, den Hinweis auf "Pflanz- oder Saatgut" durch einen Hinweis auf "Material" zu ersetzen.

101. Eine Delegation legte das Ende des Absatzes ("einschliesslich jeder für die Frage, ob die Sorte im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleitet ist, zutreffenden Information") so aus, dass es die Prüfung auf Abhängigkeit durch die zuständige Behörde zur Folge habe, d. h. also die Festsetzung durch diese Behörde der Bedingungen für die zukünftige Ausübung des Rechtes. Die Delegation war der Auffassung, dass diese Frage durch die betreffenden Züchter in ihren Beziehungen hinsichtlich der Ausübung ihrer jeweiligen Rechte geregelt werden müsse. Sie wünschte infolgedessen, dass dieser Satzteil gestrichen werde. Auf jeden Fall müssten die Worte "von einer geschützten Sorte" ihrer Meinung nach durch die Worte "von einer anderen Sorte" ersetzt werden.

102. Hierauf wurde entgegnet, dass mit dem zur Diskussion stehenden Satzteil lediglich gewährleistet werden solle, dass die notwendigen Auskünfte erteilt und zu den Akten gegeben würden. Demgegenüber war der Ausschuss der Auffassung, dass der erste Teil des Satzes diese Garantie bereits biete. Die vorgeschlagene Streichung wurde folglich angenommen.

103. Danach fand eine Aussprache über die Vertraulichkeit der Auskünfte und des Materials statt, die durch den Züchter gemäss Absatz 2 oder durch eine andere Stelle gemäss Absatz 3 der zuständigen Behörde zugestellt werden. In dieser Hinsicht wurde vorgeschlagen, die folgende Bestimmung anzufügen:

"Die der zuständigen Behörde vom Züchter gemäss Absatz 2 oder von einer zuständigen Behörde gemäss Absatz 3 erteilten Informationen sind vertraulich zu behandeln."

Eine Variante dieses Vorschlags würde darin bestehen, diese Bestimmung auf die Zeit bis zur Veröffentlichung des Antrags zu beschränken.

104. Im Zusammenhang mit Pflanzenmaterial machten mehrere Delegationen auf praktische Schwierigkeiten aufmerksam. Hinsichtlich der Natur und der Behandlung der Dokumente erscheine es, dass die nationalen Gesetzgebungen etwas auseinandergingen und sich bisweilen auf allgemeine Rechtsgrundsätze stützten, von denen das Sortenschutzgesetz nicht abweichen könne. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die betreffende Bestimmung infolgedessen sehr allgemein redigiert werden solle und dass sie also sehr anfechtbar werde.

105. In diesem Zusammenhang wurde daran erinnert, dass ein grundlegendes Prinzip des Rechtes des geistigen Eigentums sei, dass die Offenbarung des Gegenstands des Monopols die Gegenleistung des gewährten Monopols sei. In dieser Hinsicht könne man sich fragen, ob diese Gegenleistung im Sortenschutzrecht im Falle von Hybriden bestehe, deren Formeln geheimgehalten würden. Gleichfalls könnte das Prinzip der freien Verfügbarkeit einer geschützten Sorte als Ausgangsmaterial im Falle von Sorten wie Inzuchtlinien nicht gewürdigt werden, die nicht Gegenstand eines gewerbmässigen Vertriebs im eigentlichen Sinne des Wortes seien. Gewiss könne man geltend machen, dass die Gene dieser Linien in Form von Hybriden verfügbar seien, aber es müsse eine Parallele zur Situation auf dem Patentgebiet gezogen werden, wo eine Hinterlegung von lebendem Material in gewissen Fällen erforderlich sei. Es wurde die Auffassung vertreten, dass alle diese Fragen im Zusammenhang mit dem in Absatz 103 festgehaltenen Vorschlag geprüft werden müssten.

106. Abschliessend wurde entschieden, den Wortlaut von Artikel 7 zu diesem Punkt beizubehalten und im nächsten Dokument einen Hinweis auf die Frage der Vertraulichkeit von Dokumenten und Material aufzunehmen.

107. Absatz 3.- Es wurde beschlossen, dass der Abschluss von Vereinbarungen zum Zweck der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung nicht obligatorisch sein sollte.

108. Absatz 4.- Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erinnerte an den Vorbehalt, den sie in der letzten Tagung zur Frage des bindenden Charakters des vorläufigen Schutzes angesichts des Mangels dieses Schutzes im Patentgesetz angemeldet habe. Sie fragte, ob die Worte "trifft Massnahmen" nicht durch die Worte "kann Massnahmen treffen" ersetzt werden könnten. Hierauf wurde entgegnet, dass die vorgeschlagene Verpflichtung, zumindest eine gewisse Form des vorläufigen Schutzes einzuführen, einem dringenden Wunsch der Berufsverbände entspreche und dass dieser Schutz in zahlreichen Fällen aufgrund der kurzen Dauer des kommerziellen Lebens der Sorten und der relativen Länge der Prüfung erforderlich sei.

109. Die Delegation Italiens meldete in bezug auf den Hinweis auf die Zeit von der Einreichung des Antrags einen Vorbehalt an, weil es ihrer Ansicht nach ungerechtfertigt sei, eine Person zu penalisieren, die die Sorte vor der Veröffentlichung der Anmeldung benutzt habe, also zu einem Zeitpunkt, zu dem sie keine Kenntnis über den verletzenden Charakter ihrer Handlungen haben könne. Demgegenüber wurde bemerkt, dass dieser Hinweis auf der Tatsache beruhe, dass ein derartiger Hinweis bereits in einigen nationalen Gesetzgebungen vorhanden sei und dass es unter Berücksichtigung der Beziehungen zu anderen Zweigen des Rechtes für geistiges Eigentum wahrscheinlich unmöglich wäre, die vorhandenen Systeme zu harmonisieren.

110. Es wurde beschlossen, die Worte "die Befugnis erteilt wird, eine angemessene Vergütung zu verlangen" durch die Worte "ist zu einer angemessenen Vergütung berechtigt" zu ersetzen.

Artikel 8

111. Zu diesem Artikel wurde keine Bemerkung gemacht.

Artikel 9

112. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika stellte erneut den von ihr auf der dreiundzwanzigsten Tagung des Ausschusses gemachten Vorschlag (siehe Absatz 115 von Dokument CAJ/XXIII/7) vor und erklärte, dass eine wortwörtliche Auslegung von Absatz 1 den Inhaber eines konkurrierenden Rechtes, beispielsweise eines Patents für ein Gen, daran hindern würde, dieses Recht im Hinblick auf die geschützte Sorte auszuüben. Demgegenüber wurde eingewandt, dass der zur Lösung dieses Problems vorgeschlagene Text keine Grenze an die Befugnis der Verbandsstaaten festsetze, die Ausübung des dem Züchter gewährten Rechtes einzuschränken, und dass dieser Text infolgedessen den Interessen der Benutzer des Sortenschutzsystems entgegenlaufe. Es wurde folglich vorgeschlagen, Absatz 2 des Kommentars zu Artikel 9 im Basisdokument zugunsten einer Bemerkung allgemeiner Art betreffend das Interesse zu streichen, das bestimmte Delegationen hinsichtlich einer Aenderung in dem von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagenen Sinne bekundet hätten.

113. In zweiter Lesung billigte der Ausschuss eine Aenderung, mit der in Absatz 1 präzisiert werden sollte, dass dieser sich lediglich auf eine Beschränkung der freien Ausübung des Rechtes beziehe, die von den Behörden eines Verbandsstaats beschlossen würden.

114. Eine Delegation wünschte, dass in Artikel 9 - und sei dies nur, um eine Diskussion auf der vierten Sitzung mit internationalen Organisationen anzuregen - ebenfalls das Prinzip der Zahlung einer Entschädigung im Falle eines Verbots der Auswertung einer Sorte aufgenommen werde. Sie erwähnte, dass dieses Prinzip in bestimmten Patentgesetzen vorhanden sei. Eine andere Delegation machte darauf aufmerksam, dass diese Frage nicht im Uebereinkommen geregelt werden könne, da für sie das Verfassungsrecht ihres Landes zuständig sei. Ihrer Meinung nach sollte sich Artikel 9 auf die Rechte beschränken, die ein Züchter einem Dritten gegenüber geltend machen könne, der infolge eines Verwaltungs- oder Gerichtsbeschlusses die Genehmigung zur Auswertung der Sorte erhalten habe. Sie schlug vor, dieses Prinzip zu verstärken, indem Absatz 2 wie folgt formuliert werde:

"(2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, einem Dritten die Auswertung der Sorte zu erlauben, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält."

Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Artikel 10

115. Mehrere Aenderungsvorschläge für Alternative 1 von Absatz 3 wurden im Laufe der Diskussion gemacht:

i) Streichung der Worte "oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet" mit der Begründung, dass dieser Satzteil es einem Rechtsinhaber, der seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, gestatten könne, sich dadurch aus der Affäre zu ziehen, dass er der zuständigen Behörde anbiete, eine Nachprüfung vorzunehmen, oder aber mit der Begründung, dass eine Nachprüfung im allgemeinen nicht notwendig sei;

ii) Ersetzung des genannten Satzteils durch "oder den Beweis, dass die Sorte erhalten wird [, nicht vorlegt]";

iii) Vereinfachung wie folgt: "das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und Auskünfte, die zur Ueberwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden, nicht vorlegt";

iv) Ersetzung des Bindeworts "oder" zwischen den beiden betreffenden Aussagen durch das Wort "und", wobei jedoch auf die Tatsache aufmerksam gemacht wurde, dass dieser Vorschlag die Nichtigkeit einer doppelten Bedingung unterwirft.

116. Schliesslich wurde das Verbandsbüro beauftragt, im nächsten Dokument einen Text zu redigieren. In diesem sollten so viele Elemente aus dem Basisdokument wie möglich übernommen werden. Dagegen sollten die Teile gestrichen werden, die im Zusammenhang mit Absatz 3 oder in Verbindung mit Absatz 2 als überflüssig erscheinen würden. Die Bezugnahme auf die Ueberwachung solle in eckige Klammern gesetzt werden.

Artikel 11

117. Zu diesem Artikel wurde keine Bemerkung gemacht.

Artikel 12

118. Absatz 1 [Prioritätsfrist]. - Bei einer Befragung aller Delegationen stellte sich heraus, dass die Meinungen sehr geteilt waren. Man einigte sich deshalb darauf, drei Alternativen in das nächste Dokument - d. h. ein Jahr, achtzehn Monate und zwei Jahre - aufzunehmen.

119. Absatz 3 [zusätzliche Frist für die Prüfung]. - Bei einer Befragung aller Delegationen stellte sich eine grosse Mehrheit zugunsten der Alternative 2 heraus, d. h. für die Verkürzung dieser Frist auf zwei Jahre, selbst im Falle der Beibehaltung der Prioritätsfrist von einem Jahr. Es wurde deshalb beschlossen, für das nächste Dokument nur den Text der Alternative 2 beizubehalten.

120. Mehrere Delegationen unterstrichen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit sowohl für die Züchter als auch für die Benutzer, die sich bei Fehlen einer Schutzrechtsanmeldung oder der endgültigen Entscheidung ergebende Unsicherheitsfrist auf ein Mindestmass zu beschränken. Ferner wurde darauf verwiesen, dass die Bestimmungen von Artikel 6 betreffend die Unterscheidbarkeit (weltweites Kriterium) und die Neuheit (Offenbarung sowie Auswertung im Rahmen gewisser Fristen nicht neuheitsschädlich) bewirken würden, dass die Priorität im Rahmen des Sortenschutzes einen geringeren Einfluss als in anderen Gebieten habe.

Artikel 13

121. Aufgrund von Bemerkungen betreffend Wiederholungen in den Absätzen 2 und 3 legte das Verbandsbüro dem Ausschuss folgenden überarbeiteten Text vor:

"(1) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Behörde hinterlegt. Falls zutreffend, muss die vorgeschlagene Sortenbezeichnung diejenige sein, die bereits in einem anderen Verbandsstaat im Zusammenhang mit dem Schutz oder in dem betreffenden Verbandsstaat oder einem anderen

Verbandsstaat im Zusammenhang mit der Eintragung in ein amtliches Sortenregister vorgeschlagen oder eingetragen worden oder offenkundig in der Auswertung der Sorte benutzt worden ist.

(3) Wird festgestellt, dass die Sortenbezeichnung ungeeignet ist, dann verlangt die Behörde, dass der Züchter innerhalb einer vorgesehenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(4) Die Behörde trägt die Sortenbezeichnung gleichzeitig mit der Gewährung des Rechtes ein."

[Absätze 4 und folgende im Basisdokument werden neu nummeriert].

Artikel 14

122. Eine Delegation machte darauf aufmerksam, dass sich dieser Artikel für Staaten als sinnvoll erweisen könnte, die dem Verband beizutreten beabsichtigten und in denen agrarpolitische Ueberlegungen dazu führen könnten, dass der Sortenschutz Massnahmen unterstellt würde, die insbesondere den Vertrieb von Sorten regelten. Es wurde deshalb vorgeschlagen, diesen Artikel beizubehalten.

123. Eine andere Delegation stellte fest, dass sie auf der Grundlage der gleichen Analyse zu einer entgegengesetzten Stellungnahme gelange.

124. Es wurde beschlossen, den Vorschlag zur Streichung von Artikel 14 im nächsten Dokument beizubehalten und im Kommentar darauf zu verweisen, dass die Meinungen geteilt seien.

Unterlagen für die vierte Sitzung mit internationalen Organisationen

125. Die Diskussionen stützten sich auf Dokument CAJ/XXIV/3.

126. Der Ausschuss bat das Verbandsbüro, für die nächste Sitzung mit internationalen Organisationen und die nächste Tagung des Ausschusses ein Dokument zu erstellen, das den vorgeschlagenen neuen Text für das Uebereinkommen mit kurzen Erklärungen enthält.

Unterlagen für die gemeinsame UPOV/WIPO-Sitzung über das Verhältnis zwischen dem Patent- und dem Sortenschutz

127. Die Diskussionen stützten sich auf Dokument CAJ/XXIV/4, das nur in englischer Fassung während der Sitzung verteilt wurde.

128. Der Stellvertretende Generalsekretär erinnerte an die Entscheidungen, die von den leitenden Organen der UPOV und der WIPO betreffend die gemeinsame Sitzung getroffen wurden und erklärte darauf, wie Dokument CAJ/XXIV/4 entstanden ist, wobei er unterstrich, dass die Diskussionen nach einem die Gleichheit zwischen den Parteien genau sicherndem Verfahren - zwischen dem Verbandsbüro und dem Internationalen Büro - fortgesetzt werden müssten.

129. Der Ausschuss nahm die vom Stellvertretenden Generalsekretär unterbreiteten Informationen zur Kenntnis.

130. Mehrere Delegationen beglückwünschten die Verfasser des Dokuments CAJ/XXIV/4 und gaben dem Wunsch Ausdruck, dass die nächste Fassung sich mehr auf die künftig zu lösenden Probleme konzentrieren möge.

Datum und Programm der fünfundzwanzigsten Tagung des Ausschusses

131. Der Ausschuss beschloss, dem Beratenden Ausschuss vorzuschlagen, die vierte Sitzung mit internationalen Organisationen um einen Tag zu verlängern. Diese würde somit am 9. und 10. Oktober und der Verwaltungs- und Rechtsausschuss vom 11. bis 13. Oktober stattfinden. Sollte die vierte Sitzung früher beendet sein, würde der Ausschuss aber mit seinen Tätigkeiten bereits am 10. Oktober beginnen. [Der Beratende Ausschuss hat diese Empfehlungen auf seiner neununddreissigsten Tagung am 14. April 1989 gebilligt].

132. Soweit keine neue Fragen auftreten, wird das Programm die Revision des Uebereinkommens und eine Berichterstattung des Stellvertretenden Generalsekretärs an den Ausschuss umfassen, um diesen über den Fortgang der Vorbereitungsarbeiten der gemeinsamen Sitzung in Kenntnis zu setzen.

133. Dieser Bericht ist schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlagen folgen]

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/
TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

AUSTRALIA/AUSTRALIE/AUSTRALIEN

Mrs. K.H. ADAMS, Registrar, Plant Variety Rights, GPO Box 858, Canberra A.C.T.
2601

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture,
Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Statens Planteavlkontor,
Skovbrynet 18, 2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

M. J.F. PREVEL, Directeur, Bureau de la sélection végétale et des semences,
Ministère de l'agriculture, 5/7, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris

M. F. GOUGE, Président, Comité de la protection des obtentions végétales,
Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions
végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Herr D. BROUËR, Referatsleiter, Bundesministerium der Justiz, Heinemann-
strasse 6, 5300 Bonn 2

Herr W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

Dr. E. HEINEN, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

Herr H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Post-
fach 61 04 40, 3000 Hannover 61

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

Dr. J. BOBROVSZKY, Head, Legal and International Department, National Office of Inventions, Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. D.P. FEELEY, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Mr. S. BERLAND, Legal Adviser, Ministry of Agriculture, Arania St. 8, Hakiria, Tel Aviv

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Dr. M. CARRO SCIAMANNA (Mme), Direttore di Divisione, Ufficio Centrale Brevetti, Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato, via Molise, 19, 00187 Roma

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. S. KAWAHARA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. T. MORIYA, Deputy Director, Examination Standard Office, Coordination Division, 2nd Examination Department, Patent Office, 1-3-1 Kasumigaseki, Chiyodaku, Tokyo

Mr. K. NAITO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

Mr. S. TAKAKURA, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Forestry and Landscaping, Ministry of Agriculture and Fisheries, Griffioenlaan 2, P.O. Box 20023, 3502 LA Utrecht

Mr. B.P. KIEWIET, President, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Ms. Y.E.T.M. GERNER, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

- Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, quai d'Orsay, 75007 Paris, France
- Dr. S. VISSER, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59, quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Director Técnico de Certificación y Registros de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, INSPV-MAPA, Henendez Pidal 23, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGARD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm
- Mme C. HOLTZ, Juge de la Cour d'appel, Conseiller juridique, Ministère de la justice, Rosenbad, 103 33 Stockholm
- Mr. T.W. SJOBERG, Head of Section, Ministry of Agriculture, Drottninggatan 21, 103 33 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr M. INGOLD, Adjoint de direction, Station fédérale de recherches agronomiques, Changins, 1260 Nyon
- Herr H. SPILLMANN, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Herr H. VOKINGER, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. H.D. HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231
- Mr. D.L. PORTER, Attorney, Pioneer Hi-Bred International, Inc., 700 Capital Square, Des Moines, Iowa 50322
- Mr. B.C. BOLUSKY, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, 1250 I. Street N.W., Suite 500, Washington, D.C. 20005

II. OBSERVER STATES/ETATS OBSERVATEURS/BEOBACHTERSTAATENARGENTINA/ARGENTINE/ARGENTINIEN

- Mr. C. CHUBURU, First Secretary, Permanent Mission of Argentina at Geneva, 110, avenue Louis Casai, 1215 Geneva 15, Switzerland

AUSTRIA/AUTRICHE/OESTERREICH

- Herr Dr. R. HRON, Abteilungsleiter, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Postfach 64, 1201 Wien

BRAZIL/BRESIL/BRASILIEN

- Mr. P. ALMEIDA, First Secretary, Head of the Science and Technology Sector, Permanent Mission of Brazil at Geneva, 33, rue Antoine-Carteret, 1202 Geneva, Switzerland

BULGARIA/BULGARIE/BULGARIEN

- Mr. T. TOSHEV, Deputy Director General, Institute of Inventions and Rationalizations, 52-B, Blvd. G.A. Nasser, 1113 Sofia

FINLAND/FINLANDE/FINLAND

- Mr. O. REKOLA, Assistant Director, Department of Agriculture, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3, 00170 Helsinki 17

NORWAY/NORVEGE/NORWEGEN

- Mr. L.R. HANSEN, Head of Administration, The National Seed Council, Moerveien 12, 1430 As

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Direction générale de l'agriculture, 200, rue de la Loi (Loi 130-4/155), 1049 Bruxelles, Belgique

Mme S. KEEGAN, Administrateur, Direction générale du marché intérieur et des affaires industrielles, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE
(AELE)/EUROPAEISCHE FREIHANDELSASSOZIATION (EFTA)

Ms. L. OLAFSDOTTIR, Legal Officer, European Free Trade Association, 9-11, rue de Varembé, 1211 Geneva 20, Switzerland

EUROPEAN PATENT OFFICE (EPO)/OFFICE EUROPEEN DES BREVETS (OEB)/EUROPAEISCHES
PATENTAMT (EPO)

Mme L. GRUSZOW, Administrateur principal, Affaires juridiques internationales, OEB, Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, République fédérale d'Allemagne

WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (WIPO)/ORGANISATION MONDIALE DE LA
PROPRIETE INTELLECTUELLE (OMPI)/WELTORGANISATION FUER GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)

Dr. L. BAEUMER, Director, Industrial Property Division, WIPO, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland

Mr. F. GURRY, Head, Industrial Property Law Section, Industrial Property Division, WIPO, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mrs. C. HOLTZ, Chairman

Mr. F. GOUGE, Vice-Chairman

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

Mr. B. GREENGRASS, Vice Secretary-General
Mr. A. HEITZ, Senior Counsellor
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. Y. HAYAKAWA, Associate Officer

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

ARTIKEL 4

Vom Verbandsbüro auf der Grundlage der
Diskussionen vom 10. April 1989 vorgeschlagener Text

1) Dieses Uebereinkommen ist

[Alternative 1] auf alle botanischen Arten anzuwenden.

[Alternative 2] auf das ganze Pflanzenreich anzuwenden.

[Alternative 3] auf alle Sorten anzuwenden.

2) Jeder Verbandsstaat kann sich unter den folgenden Bedingungen für eine allmähliche Anwendung von Absatz 1 entscheiden:

a) Er muss diese Tatsache bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu dieser Akte oder bei Hinterlegung seines in [Artikel 32 Absatz 3] dieser Akte vorgesehenen Antrags an den Generalsekretär notifizieren*;

b) Er muss gleichzeitig seinen für die allmähliche Anwendung von Absatz 1 vorgeschlagenen Kalender an den Generalsekretär notifizieren;

c) Er muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Akte auf seinem Hoheitsgebiet dieses Uebereinkommen auf mindestens [zwanzig] wirtschaftlich wichtige botanische Arten anwenden;

d) Er muss sich bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte verpflichten, dieses Uebereinkommens innerhalb einer Frist von zehn Jahren vom Datum des Inkrafttretens dieser Akte auf seinem Hoheitsgebiet an [Alternative 1: auf alle botanischen Arten] [Alternative 2: auf das ganze Pflanzenreich] [Alternative 3: auf alle Sorten] anzuwenden.

3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Staat, der durch die Akte von 1961 des Uebereinkommens, abgeändert durch die Zusatzakte von 1972 oder durch die Akte von 1978, gebunden ist, sich unter folgenden Bedingungen aus Gründen ausserordentlicher Schwierigkeiten für eine Einschränkung der Anwendung dieses Uebereinkommens auf Arten entscheiden, die für die Volkswirtschaft des betreffenden Staates oder für den Handel zwischen diesem Staat und den anderen Verbandsstaaten wichtig sind oder Bedeutung erlangen können:

a) Er muss diese Tatsache vor Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu dieser Akte oder bei Hinterlegung seines in [Artikel 32 Absatz 3] dieser Akte vorgesehenen Antrags an den Generalsekretär notifizieren*;

* Es handelt sich um einen Antrag auf Stellungnahme betreffend die Vereinbarung der Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Uebereinkommens.

b) Er muss gleichzeitig die Art der Schwierigkeiten und seinen Kalender für die allmähliche Anwendung dieses Uebereinkommens auf die betroffenen Arten an den Generalsekretär notifizieren, und der Rat muss eine Stellungnahme betreffend diese Gründe und den Kalender abgeben und diese in regelmässigen Zeitabständen überprüfen;

c) Er muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Akte auf seinem Hoheitsgebiet dieses Uebereinkommen auf mindestens [zehn] botanische Arten anwenden.

[Ende des Dokuments]